

Magdeburg, den 17.04.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 47
Datum: 29.04.2015
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen
finanzschwacher Kommunen - Kommunalinvestitionsförderungs-
fonds**

Anlagen: Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25.03.2015

Bisherige Beratung:

Begründung:

Mit den E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2015 und 20.03.2015 hatten wir über die geplante Investitionsoffensive des Bundes und die Einrichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden von 3,5 Mrd. Euro informiert. Das E-Mail-Rundschreiben vom 20.03.2015 beinhaltet den am 17.03.2015 im Bundeskabinett beschlossenen **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern**. Der Gesetzentwurf, der derzeit das Gesetzgebungsverfahren durchläuft, enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Die Umsetzung des Sondervermögens zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden (Kommunalinvestitionsförderungsfonds),
- die im Dezember 2014 bereits vereinbarte Bundesentlastung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro umsetzen und
- die Bereitstellung einer zu der bisherigen „Vorabmilliarde“ weiteren einmaligen Entlastung für das Jahr 2017 um 1,5 Milliarden Euro.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvF)

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines Fonds aus Mitteln des Bundes in Höhe von 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2015 vor, aus dem in den Jahren 2015-2018 Investitionen finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden sollen.

Nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Bundesmittel auf die Bundesländer entfallen auf Sachsen-Anhalt 110,88 Mio. Euro. Mit der beabsichtigten vollständigen Übernahme des Mitfinanzierungsanteils von 10 % durch das Land stehen damit voraussichtlich 123,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, ob es hier wie auch beim gesamten Gesetzentwurf z.B. bei der Verteilung zwischen den Bundesländern noch Änderungen im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren und der sich daran anschließenden Verwaltungsvereinbarung gibt.

Förderfähige Bereiche

Laut Gesetzentwurf sind aus dem Sondervermögen folgende Bereiche förderfähig:

I. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a. Krankenhäuser,
- b. Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung,
- c. Städtebau, einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV,
- d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e. energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen.

II. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- b. energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c. energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

III. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Fristen

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen werden. Vor dem 01.07.2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Binnenverteilung Sachsen-Anhalt

Den Ländern obliegt entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände). Hierzu fanden bereits intensive Diskussionen mit dem Land statt.

Nach den derzeitigen Vorstellungen des Ministeriums der Finanzen (MF) soll die Verteilung der Mittel in einem zweistufigen Verfahren stattfinden. Zunächst sollen anhand einer Kennziffer unter Berücksichtigung der Steuerkraft und Arbeitslosigkeit die anspruchsberechtigten bzw. finanzschwachen Gemeinden bestimmt werden. Die ersten Überlegungen seitens des Ministeriums der Finanzen sehen vor, die Finanzschwäche anhand der Steuerkraft zu 75 % und der Höhe der Arbeitslosen gem. § 16 SGB III zu 25 % zu ermitteln. Konkret sollen folgende zwei Parameter angewandt werden:

1. Die kommunalindividuelle durchschnittliche **Steuerkraft** (gemäß Steuerkraftmesszahl / Umlagekraftmesszahl FAG) je EW der Jahre 2011-2013 wird ins Verhältnis zur durchschnittlichen Steuerkraft aller Kommunen in der jeweiligen betrachteten kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 75 % gewichtet.
2. Die kommunalindividuelle durchschnittliche Anzahl der **Arbeitslosen** je Einwohner der Jahre 2011-2013 wird ins reziproke Verhältnis (Kehrwert) zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitslosen aller Kommunen in der jeweiligen betrachteten kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 25 % gewichtet.

Sofern die kommunalindividuelle Summe der beiden Teilergebnisse nach derzeitigen Vorstellungen des MF unter 100 beträgt, wird die Kommune als "arm" definiert. Letztendlich würden vor allem Kommunen mit einer vergleichsweise geringen Steuerkraft bei gleichzeitig hoher Arbeitslosenzahl an den Bundesmitteln partizipieren.

Aus politischen Erwägungen sollen die kreisfreien Städte nicht am Programm teilnehmen. Die hierfür vorgenommene Vergleichsrechnung mit den Landkreisen ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der SGSA hatte diesbezüglich bereits beim MF Kritik angemeldet. Die Reaktion des MF ist dem als Anlage beigefügtem Schreiben vom 25.03.2015 zu entnehmen. (Anlage)

Die Verteilung der Mittel zwischen den zuvor ermittelten anspruchsberechtigten Empfängern soll dann wie bei der Investitionspauschale zu 75 % nach der Einwohnerzahl und zu 25 % nach der Fläche erfolgen. Auf der zweiten Stufe soll damit die Bedürftigkeit im Sinne der zuvor definierten Armut keine Rolle mehr spielen.

Die Überlegungen seitens des MF sollen in der Sitzung am 29.04.2015 detailliert vorgestellt und erörtert werden.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ergibt sich noch eine Vielzahl von offenen Fragen, die ebenfalls in der Sitzung am 29.04.2015 erörtert werden sollen. Dies sind u.a.:

- Sind die zugrunde gelegten Parameter zur Definition der Finanzschwäche grundsätzlich geeignet und können diese sich auch an objektiven Maßstäben (Pflicht zur Haushaltskonsolidierung, Bedarfszuweisungsempfänger, isw-Finanzmonitor, Haushaltskennzahlensystem des MI, vollständige Abschöpfung der Steuerkraft durch Kreis- und Verbandsge-meindeumlage etc.) messen lassen?

- Sollte eine Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen, die dem Ausgleich der geringen Steuerkraft dienen, bei der Definition der Bedürftigkeit bzw. Armut erfolgen?
- Ist es richtig, dass die Verteilung der Mittel auf der 2. Stufe unter den zuvor als „arm“ definierten Kommunen ohne eine weitere Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürftigkeit und stattdessen finanzkraftunabhängig erfolgt?
- Sollen bei der Definition der Armut die einzelnen Verbandsgemeinden aggregiert (Summe der Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden) oder separat betrachtet werden?
- Sollen die Mittel an Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden oder an Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden ausgereicht werden?

Zwar ist der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene noch im vollen Gange, nichtsdestotrotz sollen jetzt bereits die sich daran anschließenden notwendigen Weichen zur Verteilung der Mittel gestellt werden. Die Sitzung am 29.04.2015 dient als Anfang der verbandspolitischen Diskussion und zur Vorbereitung der Präsidiumssitzung am 05.05.2014. Wir gehen davon aus, dass sich die Landesregierung Anfang Mai im Kabinett mit diesem Programm befassen wird.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	07. April 2015						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
1			2				zdA.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

nachrichtlich:

Herrn
Heinz-Lothar Theel
Landkreistag
des Landes
Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

**Staatssekretär
Michael Richter**

**Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern;
Ihre Mail vom 19. März 2015**

Magdeburg, 25. März 2015

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
19.03.2015

Mein Zeichen:

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-11 10

Sehr geehrter Herr Leindecker,

lieb Jürgen,

im Zusammenhang mit Ihrer Mail vom 19. März 2015 möchte ich zunächst auf das Gespräch bei Herrn Ministerpräsidenten, mit Herrn Finanzminister und den kommunalen Spitzenverbänden vom 9. März 2015 Bezug nehmen. In diesem Gespräch sind die Teilnehmer übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, dass die kreisfreien Städte nicht als finanzschwach einzuordnen sind und deshalb an dem Investitionsprogramm keinen Anteil haben sollen. Partizipieren sollen vielmehr die finanzschwachen Landkreise und die finanzschwachen kreisangehörigen Gemeinden.

Die genauen Modalitäten, so der Maßstab zur Festlegung der Kriterien der Finanzschwäche als auch die Aufteilung der Bundesmittel auf die Landkreise und den kreisangehörigen Raum wurden sodann im Gespräch mit Ihnen und Herrn Theel am 16. März 2015 in Übereinstimmung festgelegt. Danach wird die Finanzschwäche anhand der Steuerkraft zu 75 % und der Höhe der Arbeitslosen gem. § 16 SGB III zu 25 % ermittelt. Die Verteilung der rd. 111 Mio. Euro erfolgt zu 15 Mio. Euro an die Landkreise und zu 96 Mio. Euro an den kreisangehörigen Raum. Die genaue Berechnung wurde Ihnen mittels Mail in Form von Exceltabellen im Anschluss an das Gespräch übersandt und zudem Ihrem Referenten nochmals telefonisch erläutert.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Insoweit vermag ich Ihren Einwand, dass sich die Finanzschwäche an einem objektiven Maßstab messen lassen müsse und hiervon Kommunen, also auch die kreisfreien Städte, nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen, nicht zu folgen.

Eine Bestimmung der Finanzschwäche nur innerhalb der drei kreisfreien Städte schied angesichts des sehr kleinen Vergleichspotentials aus. Insofern wurden die kreisfreien Städte mit der Gruppe der Landkreise, die ein ähnliches Haushaltsvolumen aufweisen, verglichen. Ihrem Vortrag, dass der Vergleich der kreisfreien Städte mit den Landkreisen deswegen nicht zielführend sei, da die Umlagekraftmesszahl der Landkreise, die Finanzkraft der kreisfreien Städte nicht angemessen widerspiegele, wurde Rechnung getragen, indem für die kreisfreien Städte eine den Landkreisen ähnliche Berechnung angestellt wurde. Nach dieser Berechnungsmethode, die Ihnen vorliegt, ist indes keine kreisfreie Stadt als finanzschwach einzustufen.

Bei einem weiteren Vergleich der kreisfreien Städte mit den Landkreisen und den kreisfreien Kommunen als konsolidierte Gruppe (Anlage 1), die dem Aufgabengebiet der kreisfreien Städte eher entspricht, zeigt sich, dass die drei kreisfreien Städte auch hiernach nicht als finanzschwach anzusehen sind.

Darüber hinaus erhalten die drei kreisfreien Städte nach dem FAG 25 % der Investitionspauschale, mithin 31,25 Mio. Euro, wobei ihre Investitionsausgaben im Durchschnitt der Jahre 2011 – 2013 gemessen an den Investitionsausgaben aller Kommunen nur 17,2 % betrugen. Läge man diesen Anteil auch bei der Investitionspauschale zugrunde, bedeutete dies, dass sie rd. 10 Mio. Euro zuviel bekommen hätten.

Ferner haben wir in unserem Gespräch am 16. März 2015 erörtert, ob die Mittel an Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden oder an Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden ausgereicht werden sollen. Wir waren uns einig, dass es sachlich geboten ist, den Verbandsgemeinden aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben die Zuwendungen zukommen zu lassen. Für diese Lösung spricht auch, dass dadurch zumindest ein größeres Mittelvolumen vor Ort zur Verfügung steht, welches eher notwendige Maßnahmen ausfinanzieren kann.

Soweit Sie das Verfahren gegenüber dem Bund ansprechen, haben wir bereits im Gespräch am 16. März 2015 gemeinsam festgestellt, dass die Einflussnahmemöglichkeiten des Landes als eher gering einzustufen sind. Zwischenzeitlich wurde vom Bundeskabinett der Gesetzentwurf

verabschiedet. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten. Gleichwohl wird sich das Land für die Belange seiner Kommunen einsetzen, auch im Hinblick auf die Abstimmung der Verwaltungseinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Richter', is written over the printed name.

Michael Richter

Anlage

KS, LK	Landkreis	arm	durchschn. Einwohner 2011-2013	durchschn. "Finanzkraft" 2011-2013	"Finanzkraft" 2011-2013 pro Kopf	"Finanzkraft" zum Durchschnitt	davon 75 %	Arbeitslose 2011	Arbeitslose 2012	Arbeitslose 2013	durchschn. Arbeitslose 2011-2013	Arbeitslose 2011-2013 pro 1000	Arbeitslose zum Durchschnitt	davon 25 %	Bewertungs- kennziffer "arm"
DE	Dessau-Roßlau, Stadt		85.259	81.446.256	955,28	106,8	80,1	5.449	5.322	5.044	5.272	61,8	95,9	24,0	104,1
HAL	Halle (Saale), Stadt		231.966	220.263.008	949,55	106,1	79,6	13.469	13.847	13.683	13.666	58,9	100,6	25,2	104,8
MD	Magdeburg, Landeshauptstadt		231.170	218.546.962	945,39	105,7	79,3	13.605	13.947	13.769	13.774	59,6	99,5	24,9	104,1
	Kreisfreie Städte insgesamt		548.395	520.256.225	948,69	106,1	79,5	32.522	33.116	32.496	32.712	59,6	99,4	24,9	104,4
	Landkreise insgesamt		1.742.704	1.558.928.893	894,55			106.787	103.585	99.638	103.337	59,3			100,0

Finanzkraft = Steuerkraft der Gemeinden + Schlüsselzuweisungen der Gemeinden + eigene Schlüsselzuweisungen

Steuerkraft = Realsteuern (Grundsteuer A + Grundsteuer B + Gewerbesteuer) - Gewerbesteuerumlage + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für die Berechnung dieser Steuerkraft kamen bei den Realsteuern durchschnittlich gewogene Hebesätze aller Gemeinden, d. h. auch die der kreisfreien Städte, zum Einsatz

Die Hebesätze betragen:

kreisfreie Städte

kreisangehörige Gemeinden

Gemeinden konsolidiert

Grundsteuer A

2011 = 254,59 2012 = 250,00 2013 = 250,00

2011 = 299,52 2012 = 305,89 2013 = 308,89

2011 = 298,55 2012 = 304,86 2013 = 307,74

Grundsteuer B

2011 = 460,38 2012 = 481,59 2013 = 460,88

2011 = 362,40 2012 = 366,50 2013 = 369,10

2011 = 386,29 2012 = 394,09 2013 = 391,10

Gewerbesteuer

2011 = 449,61 2012 = 450,00 2013 = 450,00

2011 = 333,80 2012 = 340,56 2013 = 345,06

2011 = 356,87 2012 = 361,06 2013 = 366,39